

Formale Hinweise zur Erstellung der Seminararbeit

1. Die Seminararbeit untergliedert sich in ein **Deckblatt, Inhaltsverzeichnis, Literaturverzeichnis evtl. Abkürzungsverzeichnis und Ausarbeitung des Themas.**

Ein Abkürzungsverzeichnis ist nur erforderlich, wenn entweder ungewöhnliche Abkürzungen verwendet oder aber von den in Kirchner, Hildebert, Abkürzungsverzeichnis der Rechtssprache, 8. Auflage, Berlin, New York, 2015, verwendeten Abkürzungen abgewichen werden soll.

2. Inhalts-, Literatur- und Abkürzungsverzeichnis sind mit römischen Ziffern zu nummerieren und der eigentlichen Ausarbeitung des Themas voranzustellen. Sie werden bei der Begrenzung der Seitenzahlen nicht mitgerechnet. Im **Literaturverzeichnis** ist **die gesamte zitierte Literatur** (Monografien, Zeitschriftenaufsätze, Kommentare) in alphabetischer Reihenfolge nach dem Namen des Autors bzw. Herausgebers aufzuführen.

Jedoch darf das Literaturverzeichnis keine Quellen enthalten, die nicht zumindest einmal im fortlaufenden Text der Arbeit oder in den Fußnoten zitiert wurden!

Die Auflistung der Literatur erfolgt nach folgendem Schema:

Name, Vorname

Vollständiger Titel des Werkes, ggf. Angabe des Bandes

Auflage, Erscheinungsort und Jahr

Beispiel: Medicus, Dieter

Bürgerliches Recht

26. Auflage, Köln, Berlin, München 2017

Doppelnamen werden durch einen Bindestrich (z.B. Schmidt-Müller), Mitautoren durch einen Schrägstrich (z.B. Larenz, Karl/Canaris, Claus-Wilhelm) kenntlich gemacht. Bei Monografien und Kommentaren ist stets **die aktuellste Auflage** anzugeben.

Bei Zeitschriftenaufsätzen ist der Jahrgang und die Seitenzahl anzugeben.

Beispiel: Kahl, Wolfgang

Das Grundrecht der Sprachenfreiheit

JuS 2007, S. 201 ff.

Bei Archivzeitschriften ist auch der Band anzugeben, so z.B. bei AcP, ZHR etc.

Beispiel: Budzikiewicz, Christine

Die letztwillige Verfügung als Mittel postmortaler Verhaltenssteuerung

AcP 209 (2009), S. 354 ff.

Bei Kommentaren sind die einzelnen Bearbeiter nicht aufzuführen, sondern lediglich bei der jeweiligen Fußnote anzugeben.

Beispiel: Palandt, Otto

Bürgerliches Gesetzbuch

78. Auflage, München 2019

Gesetzestexte, amtliche Veröffentlichungen, wie Bundestags-/Bundesratsdrucksachen und Gerichtsentscheidungen werden nicht in das Literaturverzeichnis aufgenommen.

3. Die Ausarbeitung des Themas ist auf Papier der Größe DIN A 4 in Maschinschrift zu erstellen und soll einen Umfang von **15 bis 20 Seiten haben**. Die Arbeit darf **20 Seiten nicht überschreiten!** Die beschriebenen Seiten sind fortlaufend zu nummerieren. Sie müssen links 6 cm Korrekturrand aufweisen; oberer, unterer und rechter Rand betragen jeweils 1 cm. Der Zeilenabstand beträgt 1,5 Zeilen. Der Schriftgrad ist 11 pt, als Schriftart ist Arial vorgegeben, wobei die **Laufweite nicht verändert** und auch **keine Unterschneidung** eingestellt werden darf. Für die Fußnoten beträgt der Schriftgrad 9 pt bei einzeiligem Zeilenabstand.

Die Ausarbeitung soll mindestens **20 Quellennachweise** und **40 Fußnoten** enthalten. Im Falle der beabsichtigten Unterschreitung dieses Kriteriums hat eine Rücksprache mit der/dem Betreuerin/Betreuer zwingend zu erfolgen. Andernfalls behalten wir uns vor, die Ausarbeitung nicht zur Benotung anzunehmen.

Die **Gliederung** soll nicht mehr als fünf Hierarchiestufen (Gliederungsebenen) umfassen. Es ist die klassische "juristische" Gliederungsform zu wählen, bestehend aus Buchstaben, römischen und arabischen Ziffern, z.B.

A. Vertragsschluss

I. Angebot

1. Willenserklärung des X

a) Objektiver Tatbestand

aa) ...etc.

bb) ...etc.

b) ...etc.

2. ...etc.

II. ...etc.

B. ...etc.

Die numerische Gliederungsform (1., 1.1., 1.1.1., 1.1.2. etc.) ist **nicht** zu verwenden!

Wörtliche Zitate sind nur im Ausnahmefall zu verwenden! Falls ein wörtliches Zitat benutzt wird, muss es durch Anführungszeichen unter Angabe des Urhebers kenntlich gemacht werden.

Fußnoten werden im Text durch eine hochgestellte **Zahl** kenntlich gemacht. **Der Fußnotentext ist am unteren Ende der Seite zu positionieren.** Die Verwendung von Endnoten anstatt von Fußnoten ist unzulässig! Für die Fußnoten ist ausreichend, dass eine Kurzbezeichnung des Werkes (etwa Name des Autors) mit der Fundstelle angegeben wird, z.B.

Kahl, JuS 2007, 201, 203.

Die erste Seitenzahl verweist auf den Anfang der Quelle, die zweite Seitenzahl auf die genaue Seite der Fundstelle. Erstreckt sich die Fundstelle über **mehr als eine Seite**, so ist dies durch **f.** kenntlich zu machen. Bei einer Quelle, die sich über **mehr als zwei Seiten** erstreckt, wird dies durch **ff.** kenntlich gemacht, z.B.

Kahl, JuS 2007, 201, 203 f. bzw. 203 ff.

Entscheidungen werden entweder mit der Veröffentlichung in der amtlichen Sammlung, z.B.

BGHZ 100, 73, 74

oder mit einer anderen Fundstelle zitiert, z.B. in einer Zeitschrift

BGH NJW 1991, 30, 32

Kommentare müssen mit dem Bearbeiter des entsprechenden Paragraphen und der Randnummer bzw. Anmerkung zitiert werden z.B.

Palandt/Grüneberg, § 398 Rn. 3

4. Auf die Möglichkeit der Nutzung juristischer Datenbanken über <www.ub.fernuni-hagen.de/datenbankenlieferdienste/index.html> von zuhause aus wird hingewiesen.

5. Ergänzend ist die Beachtung der unter

https://www.zaar.uni-muenchen.de/studium/wiss_arbeiten/index.html

ersichtlichen Hinweise erforderlich, soweit sie den hier gegebenen Hinweisen nicht widersprechen.